

Satzung des Vereins

"Türöffner e. V." - Jobnetzwerk für Geflüchtete in Treptow-Köpenick

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom18.05.2022 (ergänzt durch Umlaufbeschluss vom 16.11.2022)

I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>

§ 1. Name. Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Türöffner e. V." Jobnetzwerk für Geflüchtete in Treptow-Köpenick und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe bei der Integration in Arbeit für Flüchtlinge und im Sinne des §53 Nr.2 AO sozial benachteiligte Menschen aus der Nachbarschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - die unentgeltliche Hilfeleistung, unter anderem für Menschen mit Fluchterfahrung, Hilfesuchende, Langzeitarbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch Vorstellung von Berufsbildern, Fachrichtungen und Branchen sowie Förderung von Berufsbildung, sozialer und persönlicher Kompetenzen und Einsatzmöglichkeiten in kleinen und mittelständischen Unternehmen aus der Region,
 - die unentgeltliche Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung für Flüchtlinge, Menschen ohne Arbeit oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte, einschließlich der Unterstützungsleistung für Bewerbungen, insbesondere das Training zum Schreiben von Bewerbungen und Lebensläufen, die Unterweisung in die Grundlagen der Arbeitswelt in deutschen Unternehmen, die Durchführung und Vermittlung von Kurzpraktika zum Erlernen von theoretischen und praktischen Grundfertigkeiten in verschiedenen Berufen und die Durchführung von ergänzenden Unterweisungen in die deutsche Umgangs- und Fachsprache,
 - die unentgeltliche Prüfung der individuellen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Tätigkeit, z. B. durch die Vermittlung von Praktikumsplätzen oder die Durchführung von Praktika.



- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgt bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z. B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig davon, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, stets von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. In keinem Fall darf die Zahlung einer Vergütung die Zweckerfüllung des Vereins wesentlich beeinträchtigen.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4. Arten der Mitgliedschaft. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann auf folgende Weise erworben werden:
 - als ordentliche Mitgliedschaft,
 - als fördernde Mitgliedschaft
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, ebenso jede Gesellschaft, der kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit zukommt werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.



- (3) Fördernde Mitglieder/Kooperationspartner können nur öffentliche und gemeinnützige Körperschaften werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied durch den Vorstand, nicht jedoch soweit festgesetzt vor dem Eingang der Aufnahmegebühr und/oder der ersten Beitragszahlung.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, der kraft Gesetzes Rechts- oder Parteifähigkeit zukommt, nach deren Beendigung oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet. Das Austrittsrecht aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann außer in den Fällen des § 4 Absatz 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt. Hierzu gehört aber auch die wiederholt ausbleibende Zahlung der geschuldeten Beiträge. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich zu hören. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Ausschlusses nicht erstattet.

§ 6. Beiträge

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung bekannt gemacht. Fördernde Mitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.



III. Vorstand

§ 7. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Blockwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer. Das Amt eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden kann mit dem Amt des Schatzmeisters oder des Schriftführers vereinigt werden. Im Übrigen ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
 - a) nach Ablauf seiner Amtszeit, nicht jedoch vor der Neuwahl des Vorstandes,
 - b) durch Niederlegung, die durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung jeweils ohne Angabe von Gründen zulässig ist,
 - c) durch Tod oder
 - d) durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer während der Amtszeit aus, gilt Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, darf sich der Vorstand im Wege der Kooptation für die verbleibende Dauer der Amtszeit selbst ergänzen. Er wählt dazu ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder. Dieses Kooptationsrecht ist auf drei Fälle der Selbstergänzung beschränkt.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.



§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Einvernehmen aller seiner Mitglieder formlos fassen. Derartige Beschlüsse sollen protokolliert werden.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (3) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9. Leitung der Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Leiter der Geschäftsstelle bestellen und diesen mit den erforderlichen rechtsgeschäftlichen Vollmachten ausstatten. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann eine Vergütung vereinbart werden.

IV. Mitgliederversammlung

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
- (3) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt über die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes,
 - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes zur Kenntnis,
 - c) prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Vereins hierzu ist von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer zu wählen, der über die entsprechende Expertise verfügt und nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf,
 - d) beschließt über die Mitgliedsbeiträge,
 - e) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) beschließt über Änderungen der Satzung,
 - g) beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

§ 12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied und der Vorstand sind berechtigt, die Tagesordnung bis drei Tage vor der Versammlung um weitere Gegenstände zu ergänzen. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- (2) Soweit zwingende Gesetzesvorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse nach § 7 Absatz 5 lit. d), § 10 Absatz 5 lit. f) und g) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder besitzen ein Stimmrecht. Im Übrigen kann der Vorstand die Stimmrechte von Mitgliedern begrenzen bzw. Mitglieder vom Stimmrecht ganz ausschließen, wenn diese mit ihren fälligen Beitragszahlungen oder Leistungen im Rückstand sind.



- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu errichten und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

V. Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 13. Auskunfts- und Rechenschaftspflicht. Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand erfüllt seine Auskunfts- und Rechenschaftspflicht im Sinne von § 27 Abs. 3 BGB ausschließlich gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Schatzmeister ist unbeschadet der Verantwortung des Vorstandes für die Einrichtung und Führung einer den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins angemessenen Finanzbuchführung und ggf. der Nebenbücher zuständig.
- (3) Der Vorstand stellt einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung und einer Einnahmen-/Überschussrechnung analog den Vorschriften der §§ 238 ff. HGB auf.

§ 14. Ehrenamt. Auslagenerstattung

Die Tätigkeiten eines Mitglieds des Vorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt und – unbeschadet des § 2 Absatz 4 – nicht vergütet. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 15. Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungieren die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, wobei für die Vertretung des Vereins im Liquidationsstadium § 7 Absatz 6 entsprechend gilt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den 1. FC Union Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwendet hat.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 13. April 2023

V

Joachim Gericke Vorsitzender Peter Hermanns

Stellvertretender Vorsitzender